



SCHWEIZERISCHE APOTHEKER-GESELLSCHAFT FÜR HOMÖOPATHIE (SAGH)  
ORDRE SUISSE DES PHARMACIENS HOMÉOPATHES (OSPH)

## STATUTEN

### I. VEREINSBEZEICHNUNG, SITZ, DAUER , ZWECK

#### Artikel 1: Bezeichnung

Unter der Bezeichnung "Schweizerische Apotheker-Gesellschaft für Homöopathie" wurde ein Verein gegründet, gemäß den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Art. 60 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

#### Artikel 2: Dauer

Die zeitliche Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

#### Artikel 3: Zielsetzungen und Aufgaben

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- die Förderung der Klassischen Homöopathie in der Bevölkerung
- den Patienten den Zugang zu einer qualitativ hochstehenden Homöopathie zu bieten
- den Mitgliedern der SAGH in Zusammenarbeit mit verschiedenen Ausbildungsstätten qualitativ hochstehende Weiterbildung und Fortbildung anzubieten
- die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den homöopathisch tätigen ApothekerInnen
- die Interessen der Titelträger Fachapotheker Klassische Homöopathie, Inhaber des Fähigkeitsausweises (FA) Klassische Homöopathie und Inhaber des Diploms „Homöopath SAGH“ zu vertreten

In diesem Sinne kann der Verein:

- die Verbreitung der Klassischen Homöopathie in der Bevölkerung fördern
- mit anderen Vereinigungen gleicher Ziele zusammenarbeiten

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der homöopathisch tätigen ApothekerInnen in der Öffentlichkeit, in der Politik und gegenüber den Krankenkassen
- Aufgaben als von pharmaSuisse beauftragte Fachgesellschaft für alle Belange im Zusammenhang mit dem Titel FachapothekerIn FPH und des Fähigkeitsausweises in klassischer Homöopathie
- Aufgaben für alle Belange im Zusammenhang mit dem Diplom „Homöopath SAGH“
- Organisation und Durchführung der Grundlagenprüfung in Klassischer Homöopathie in Zusammenarbeit mit dem SVHA
- Redaktionelle Mitarbeit bei homöopathischen Artikeln im pharmaJournal

## **II. MITTEL**

### **Artikel 4: Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins stellen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge aus den Tätigkeiten als Fachgesellschaft für den Titel FachapothekerIn FPH und den Fähigkeitsausweis in klassischer Homöopathie
- c) Beiträge aus den Tätigkeiten für das Diplom „Homöopath SAGH“
- d) Spenden, Erbschaften oder Legate

Solange das Kapital und die finanziellen Mittel ausreichend sind, kann der Verein frei darüber verfügen und diese einsetzen, um seine Zielsetzungen zu verfolgen.

Die Verpflichtungen des Vereins sind nur durch seine finanziellen Mittel garantiert.

Die Mitglieder haften nicht persönlich.

## **III MITGLIEDER**

### **Artikel 5: Mitgliedschaft**

Es existieren 3 Kategorien: Ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

- **Ordentliche Mitglieder:**  
Ordentliche Mitglieder sind in der Schweiz tätige Personen mit einem schweizerischen Apothekerdiplom oder einem gleichwertigen, anerkannten Diplom und verfügen über eine homöopathische Ausbildung von mind. 50 Stunden.
- **Außerordentliche Mitglieder:**  
Außerordentliche Mitglieder erfüllen die Aufnahmebedingungen nicht, leisten aber einen kompetenten und aktiven Einsatz im Bereich der Klassischen Homöopathie. Die außerordentlichen Mitglieder beteiligen sich an den Aktivitäten des Vereins in beratendem Sinne.
- **Ehrenmitglieder:**  
Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung bestimmt als Anerkennung ihrer geleisteten Arbeit innerhalb des Vereins oder im Bereich der Klassischen Homöopathie.

### **Artikel 6: Aufnahme von Mitgliedern**

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### **Artikel 7: Austritt aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft kann auf Ende des Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden.

### **Artikel 8: Ausschluss von Mitgliedern**

Der Vorstand verfügt über die Möglichkeit, Mitglieder bei Widersetzung der Statuten oder schädlichem Verhalten gegenüber dem Verein auszuschliessen.

## **IV. ORGANE**

### **Generalversammlung**

#### **Artikel 9: Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Statuten des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Déchargé-Erteilung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die schriftliche Einladung wird mindestens dreißig Tage im Voraus an die Mitglieder versandt.

Bei Bedarf können weitere Generalversammlungen durch den Vorstand oder auf begründete Anfrage durch mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

#### **Artikel 10: Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

Jedes ordentliche Mitglied ist zu einer Stimmabgabe berechtigt. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlen werden durch Handerheben entschieden, ausser bei Verlangen einer geheimen Wahl durch mindestens drei Mitglieder. Die Generalversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **Vorstand**

#### **Artikel 11: Zusammensetzung**

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet, welcher aus drei bis sieben Mitgliedern besteht. Der Vorstand konstituiert sich selbst und schlägt dabei mindestens einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar vor, die mittels Wahl durch die Generalversammlung bestätigt werden müssen.

Die Dauer eines solchen Amtes geht über zwei Jahre und kann durch erneute Wahl durch die Generalversammlung um weitere zwei Jahre verlängert werden.

#### **Artikel 12: Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Festlegung des Vereinsprogrammes entsprechend den Statuten
- Formieren von Kommissionen für spezielle Aufgaben innerhalb des Vereins
- Erarbeiten des Budget-Vorschlags für die Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

#### **Artikel 13: Versammlung und Einladung des Vorstands**

Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage im Voraus.

Es kann auch zu einer außergewöhnlichen Sitzung eingeladen werden, wenn

- dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder per eingeschriebenen Brief an den Präsidenten verlangt wird
- der Präsident und der Aktuar dies gleichzeitig verlangen

In diesen Fällen erfolgt mindesten zehn Tage im Voraus eine Einladung an den Vorstand.

## **Artikel 14: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über eine Stimme. Die Wahlen erfolgen durch Handerheben, falls dies vom Präsidenten nicht anders verlangt wird. Die Entscheidungen werden durch die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Der Aktuar führt das Protokoll.

## **V DIE KONTROLLORGANE**

### **Artikel 14: Bestimmungen**

Die Generalversammlung bestimmt jedes Jahr einen Revisor zur Kontrolle der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

## **VI VERANTWORTUNG**

### **Artikel 15: Vertretung gegen Außen**

Der Verein verpflichtet sich rechtsverbindlich mit der Kollektivunterschrift zu zweit, einerseits die des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und andererseits die des Actuars.

## **VII AENDERUNG DER STATUTEN**

### **Artikel 16**

Jede Änderung der Statuten muss von der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung genehmigt werden.

## **VIII AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Artikel 17**

Bei berechtigten Gründen hat der Vorstand die Möglichkeit, an der Generalversammlung seine Auflösung vorzuschlagen.

In diesem Falle verfügt der Vereinsrat über die Auflösung oder bestimmt zu diesem Zweck die Liquidatoren.

Die nach der Auflösung verbleibenden Mittel kommen einem Fond mit gleicher Zielsetzung zu gute.

Die Auflösung des Vereins verlangt die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

## **SCHWEIZERISCHE APOTHEKER-GESELLSCHAFT FÜR HOMÖOPATHIE**

Gabriela Gutknecht  
Präsidentin

Cornelia Stern  
Vizepräsidentin

Zürich, den 28. Mai 2015